

# RS Vfgh 2000/2/29 B374/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.02.2000

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §87 Abs2

VVG §8

## Leitsatz

Zurückweisung einer auf Herstellung des der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustandes und Erlassung einer einstweiligen Verfügung gerichteten selbstverfaßten Eingabe mangels Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes

## Rechtssatz

Das VVG ist im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof nicht anwendbar. Weiters besteht keine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes, der belangen Behörde bei allfälliger Säumigkeit mit der Erlassung eines Ersatzbescheides, wie es dem Einschreiter offenbar vorschwebt, aufzutragen, den in §87 Abs2 VfGG angesprochenen "der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen".

## Entscheidungstexte

- B 374/99  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 29.02.2000 B 374/99

## Schlagworte

Verwaltungsvollstreckung, Verfahren, VfGH / Zuständigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B374.1999

## Dokumentnummer

JFR\_09999771\_99B00374\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)